

# RS OGH 2002/11/19 4Ob52/02d, 4Ob46/02x, 4Ob42/02h, 4Ob225/02w, 4Ob224/02y, 1Ob27/02f, 1Ob79/02b, 3Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2002

## Norm

ABGB §140 Ba

ABGB §140 Bb

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Ba

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Bb

FamLAG §12a

## Rechtssatz

Bei der Unterhaltsbemessung für Kinder bei getrennter Haushaltsführung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Familienbeihilfe nicht (nur) der Abgeltung von Betreuungsleistungen dient, sondern, soweit notwendig, die steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen bewirken soll. Nach den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs muss der Geldunterhaltspflichtige für die Hälfte des von ihm gezahlten Unterhalts steuerlich entlastet werden. Dabei ist der jeweilige Grenzsteuersatz maßgebend, der jedoch jeweils um etwa 20 % abzusenken ist, weil das Einkommen typischerweise auch steuerlich begünstigte oder steuerfreie Einkünfte umfasst und die steuerliche Entlastung die Leistungsfähigkeit des Geldunterhaltspflichtigen erhöht. Bei einem Grenzsteuersatz von 50 % gelangt man damit zu einem Steuersatz von 40 %; bei einem Grenzsteuersatz von 41 % zu einem Steuersatz von 33 % und bei einem Grenzsteuersatz von 31 % zu einem Steuersatz von 25 %.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 52/02d  
Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 52/02d
- 4 Ob 46/02x  
Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 46/02x
- 4 Ob 42/02h  
Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 42/02h
- 4 Ob 225/02w  
Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 225/02w
- 4 Ob 224/02y  
Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 224/02y

- 1 Ob 27/02f  
Entscheidungstext OGH 13.12.2002 1 Ob 27/02f
- 1 Ob 79/02b  
Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 79/02b  
Beisatz: Der jeweils maßgebliche Grenzsteuersatz (50%, 41% beziehungsweise 31%) ist pauschal abzusenken, weil ein Geldunterhaltspflichtiger typischerweise auch steuerlich begünstigte oder steuerfreie Einkünfte bezieht und auch diese begünstigten Einkünfte für die Unterhaltszahlungen verwenden kann. Auf die individuellen Verhältnisse muss nicht eingegangen werden. Da mit der Weiterverrechnung eines Teils der Transferleistungen eine steuerliche Entlastung verbunden ist, erhöht sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners und damit auch dessen Unterhaltspflicht. (T1)  
Beisatz: Bei verfassungskonformer Auslegung ist die Hälfte des vom Geldunterhaltspflichtigen zu zahlenden Unterhalts steuerlich zu entlasten. Dabei sind die Grenzsteuersätze linear um etwa 10 % abzusenken. (T2)
- 3 Ob 56/02k  
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 56/02k  
Auch
- 3 Ob 81/02m  
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 81/02m  
Auch
- 2 Ob 196/02s  
Entscheidungstext OGH 05.12.2002 2 Ob 196/02s  
Beisatz: Der (wie bisher nach der Prozentwertmethode berechnete) zu leistende Geldunterhalt dividiert durch 2, mal verminderter Grenzsteuersatz des Geldunterhaltspflichtigen (höchstens 40 %), minus Unterhaltabsatzbetrag, ergibt jenen (Teilbetrag) Betrag der Transferleistungen, der auf die Geldunterhaltspflicht anzurechnen ist. (T3)
- 7 Ob 175/02i  
Entscheidungstext OGH 27.11.2002 7 Ob 175/02i
- 7 Ob 71/02w  
Entscheidungstext OGH 27.11.2002 7 Ob 71/02w  
Auch; nur: Nach den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs muss der Geldunterhaltspflichtige für die Hälfte des von ihm gezahlten Unterhalts steuerlich entlastet werden. Dabei ist der jeweilige Grenzsteuersatz maßgebend, der jedoch jeweils um etwa 20 % abzusenken ist, weil das Einkommen typischerweise auch steuerlich begünstigte oder steuerfreie Einkünfte umfasst und die steuerliche Entlastung die Leistungsfähigkeit des Geldunterhaltspflichtigen erhöht. Bei einem Grenzsteuersatz von 50 % gelangt man damit zu einem Steuersatz von 40 %; bei einem Grenzsteuersatz von 41 % zu einem Steuersatz von 33 % und bei einem Grenzsteuersatz von 31 % zu einem Steuersatz von 25 %. (T4)  
Beis wie T3; Beisatz: Dabei macht es keinen Unterschied, wenn die Halbierung statt beim Unterhalt erst beim abgesenkten Grenzsteuersatz vorgenommen, also zunächst der [ganze] Geldunterhalt mit dem halben abgesenkten Grenzsteuersatz [höchstens 20%] multipliziert wird. (T5)
- 7 Ob 26/02b  
Entscheidungstext OGH 27.11.2002 7 Ob 26/02b  
Auch; nur T4; Beis wie T3; Beis wie T5
- 7 Ob 174/02t  
Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 174/02t  
Auch; Beis wie T1 nur: Der jeweils maßgebliche Grenzsteuersatz (50%, 41% beziehungsweise 31%) ist pauschal abzusenken, weil ein Geldunterhaltspflichtiger typischerweise auch steuerlich begünstigte oder steuerfreie Einkünfte bezieht und auch diese begünstigten Einkünfte für die Unterhaltszahlungen verwenden kann. (T6)  
Beis wie T3; Beis wie T5
- 7 Ob 167/02p  
Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 167/02p  
Auch; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T6
- 9 Ob 4/02g  
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 9 Ob 4/02g

nur: Nach den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs muss der Geldunterhaltspflichtige für die Hälfte des von ihm gezahlten Unterhalts steuerlich entlastet werden. Dabei ist der jeweilige Grenzsteuersatz maßgebend, der jedoch jeweils um etwa 20 % abzusenken ist. (T7)

Beis wie T3; Beisatz: Vom halben Unterhaltsbetrag ist jene prozentuelle Quote zu ermitteln, die dem jeweils anzuwendenden (reduzierten) Steuersatz entspricht. Als Ergebnis erhält man den Betrag, von dem vorweg der Unterhaltsabsetzbetrag als Transferleistung an den Geldunterhaltspflichtigen abzuziehen ist. Der Rest ist die Grundlage für die weitere Berechnung zur Ermittlung jenes Betrages, der von der nach der Prozentmethode ermittelten Unterhaltsschuld - zugunsten des Unterhaltspflichtigen - in Abzug zu bringen ist. (T8)

- 6 Ob 140/02k  
Entscheidungstext OGH 19.12.2002 6 Ob 140/02k
- 6 Ob 108/02d  
Entscheidungstext OGH 19.12.2002 6 Ob 108/02d  
Beisatz: Die im Rahmen der Unterhaltsbemessung im Sinne der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2001 und vom 19. Juni 2002 gebotene steuerliche Entlastung hat dann nicht zu erfolgen, wenn der Unterhaltsschuldner nicht steuerpflichtig ist (hier: Angestellter der Internationalen Atomenergiebehörde). (T9)
- 1 Ob 97/02z  
Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 97/02z  
Beis wie T1
- 1 Ob 177/02i  
Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 177/02i
- 1 Ob 186/02p  
Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 186/02p
- 1 Ob 114/02z  
Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 114/02z
- 1 Ob 183/02x  
Entscheidungstext OGH 13.12.2002 1 Ob 183/02x
- 1 Ob 182/02z  
Entscheidungstext OGH 13.12.2002 1 Ob 182/02z
- 1 Ob 90/02w  
Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 90/02w  
Beisatz: Die Steuerentlastung mit dem "Spitzensteuersatz" ist daher sachlich nicht berechtigt. Es ist auch nicht erforderlich, auf die individuellen Verhältnisse einzugehen. (T10)
- 3 Ob 193/02g  
Entscheidungstext OGH 26.02.2003 3 Ob 193/02g  
Auch
- 5 Ob 36/02h  
Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 36/02h  
Vgl auch; nur T4; Beis wie T3
- 2 Ob 5/03d  
Entscheidungstext OGH 27.02.2003 2 Ob 5/03d  
Auch; nur T7; Beis wie T3
- 5 Ob 37/02f  
Entscheidungstext OGH 21.01.2003 5 Ob 37/02f  
Vgl auch; nur T4; Beis wie T3
- 1 Ob 50/03i  
Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 50/03i
- 2 Ob 65/03b  
Entscheidungstext OGH 21.05.2003 2 Ob 65/03b
- 2 Ob 83/03z  
Entscheidungstext OGH 08.05.2003 2 Ob 83/03z  
Beisatz: Die Familienbeihilfe soll die steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen bewirken, damit dieser

für die Hälfte des von ihm gezahlten Unterhalts steuerlich entlastet wird. Daher ist nicht die gesamte, von der betreuenden Person bezogene Familienbeihilfe auf den Geldunterhalt anzurechnen, sondern jeweils nur insoweit, um die gebotene steuerliche Entlastung zu erreichen. (T11)

- 2 Ob 77/03t  
Entscheidungstext OGH 21.05.2003 2 Ob 77/03t
- 5 Ob 64/03b  
Entscheidungstext OGH 31.03.2003 5 Ob 64/03b  
Beis wie T3
- 7 Ob 219/02k  
Entscheidungstext OGH 30.06.2003 7 Ob 219/02k  
Vgl auch
- 1 Ob 135/02p  
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 135/02p  
Beis wie T8
- 1 Ob 208/03z  
Entscheidungstext OGH 17.10.2003 1 Ob 208/03z  
Vgl auch; Beisatz: Die gesetzlich gebotene steuerliche Entlastung ist grundsätzlich auch ohne einen ausdrücklich darauf abzielenden Antrag zu berücksichtigen. (T12)
- 4 Ob 185/03i  
Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 185/03i  
Vgl auch
- 10 Ob 18/04a  
Entscheidungstext OGH 27.04.2004 10 Ob 18/04a  
Vgl; Beisatz: Berechnungsformel für die steuerliche Entlastung des getrennt lebenden Geldunterhaltspflichtigen. (T13)
- 10 Ob 7/06m  
Entscheidungstext OGH 22.05.2006 10 Ob 7/06m  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T6; Beisatz: Diese von der Rechtsprechung für Unterhaltsperioden vor dem 1. 1. 2005 - also vor dem Inkrafttreten der Einkommensteuerreform - regelmäßig vorgenommene pauschale Absenkung um etwa 20% bewirkt, dass der zu leistende Unterhalt höher ist als ohne Reduktion. Durch die vom Rekursgericht im vorliegenden Fall. nicht vorgenommene Reduktion des Steuersatzes kann der Vater also nicht belastet sein. (T14)
- 6 Ob 177/06g  
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 177/06g  
Auch; Beis wie T5; Beisatz: Der abgesenkte Steuersatz ist mit dem halben Unterhaltsbetrag - wie er sich nach rein zivilrechtlichen Kriterien ergibt - zu multiplizieren; um den sich daraus ergebenden Betrag ist der Geldunterhaltspflichtige steuerlich zu entlasten. Bei der Berechnung der notwendigen steuerlichen Entlastung ist nach bisheriger Rechtsprechung darauf Bedacht zu nehmen, ob der zu entlastende Unterhaltsbetrag zur Gänze im höchsten Einkommensteil Deckung findet oder ob für einen (ins Gewicht fallenden) Teilbetrag der nächst niedrigere Grenzsteuersatz maßgebend ist. (T15)
- 6 Ob 44/07z  
Entscheidungstext OGH 16.03.2007 6 Ob 44/07z  
Auch; Beisatz: Die vom Obersten Gerichtshof entwickelte konkrete Ermittlung der steuerlichen Entlastung lässt sich mathematisch auf die Formel „Unterhaltsanspruch = Prozentunterhalt - (Prozentunterhalt x Grenzsteuersatz x 0,004) + Unterhaltsabsetzbetrag" zusammenfassen. (T16)  
Beisatz: Die früheren Berechnungsmethoden lassen sich - mit etwas veränderten Prozentsätzen - auch auf Zeiträume nach dem 1.1. 2005 anwenden. (T17)  
Beisatz: Die „veränderten Prozentsätze" („Grenzsteuersätze") betragen seit 1. 1. 2005 bei einem Jahreseinkommen zwischen 10.001 und 25.000 EUR 38,3 %, zwischen 25.001 und 51.000 EUR 43,6 % und über 51.000 EUR 50%. (T18)
- 10 Ob 31/08v  
Entscheidungstext OGH 06.05.2008 10 Ob 31/08v

Vgl auch

- 4 Ob 215/09k

Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 215/09k

Vgl auch

- 10 Ob 49/10v

Entscheidungstext OGH 17.08.2010 10 Ob 49/10v

Auch; Vgl Beis wie T18

- 4 Ob 143/12a

Entscheidungstext OGH 18.10.2012 4 Ob 143/12a

Vgl; Beisatz: Auch einem Grenzgänger mit Wohnsitz in Österreich, der im Inland weiterhin unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist eine steuerliche Entlastung entsprechend den Grundsätzen der Rechtsprechung zuzubilligen. (T19)

- 6 Ob 145/13m

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 145/13m

Vgl auch

- 9 Ob 31/14w

Entscheidungstext OGH 27.05.2014 9 Ob 31/14w

Auch; Beisatz: Allgemein ist hinsichtlich der Familienbeihilfe bei der Unterhaltsbemessung für Kinder bei getrennter Haushaltsführung darauf Bedacht zu nehmen, dass die Familienbeihilfe nicht nur der Abgeltung von Betreuungsleistungen dient, sondern, soweit notwendig, die steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen bewirken soll. (T20)

- 9 Ob 75/15t

Entscheidungstext OGH 25.05.2016 9 Ob 75/15t

Auch

- 6 Ob 107/16b

Entscheidungstext OGH 27.06.2016 6 Ob 107/16b

Auch; Beis wie T20

- 4 Ob 4/17t

Entscheidungstext OGH 30.05.2017 4 Ob 4/17t

Auch

- 10 Ob 23/18g

Entscheidungstext OGH 26.06.2018 10 Ob 23/18g

Auch; Beisatz: Die nach den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs gebotene steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen basiert auf dem Modell der getrennten Haushaltsführung. Im unterhaltsrechtlichen Betreuungsmodell mit gleichwertigen Betreuungs- und Naturalleistungen tritt zunächst die Funktion der Familienbeihilfe als Abgeltung von Betreuungsleistungen in den Vordergrund. Die Familienbeihilfe und der nach § 33 Abs 3 EStG gemeinsam ausgezahlte Kinderabsetzbetrag dienen bei gleichwertigen Betreuungsleistungen primär der Unterstützung der Betreuenden in finanzieller Sicht. Der Restgeldunterhaltspflichtige wird durch die Gegenüberstellung der fiktiven Unterhaltsansprüche und die dieser entsprechende Aufteilung der Familienbeihilfe (1 Ob 158/15i) hinreichend begünstigt. (T21)

- 4 Ob 150/19s

Entscheidungstext OGH 11.12.2019 4 Ob 150/19s

Vgl; Beisatz: Der Familienbonus Plus ist als echter Steuerabsetzbetrag nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. (T22)

Veröff: SZ 2019/118

- 7 Ob 139/19w

Entscheidungstext OGH 16.12.2019 7 Ob 139/19w

Vgl; Beis wie T22

- 8 Ob 89/19z

Entscheidungstext OGH 16.12.2019 8 Ob 89/19z

Vgl; Beis wie T22

- 10 Ob 75/19f  
Entscheidungstext OGH 17.12.2019 10 Ob 75/19f  
Vgl; Beis wie T22
- 1 Ob 171/19g  
Entscheidungstext OGH 16.12.2019 1 Ob 171/19g  
Vgl; Beis wie T22
- 

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)